

Gesamtrevision Ortsplanung

# Kommunaler Richtplan

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 5./6. März 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Aufgaben und Inhalte des Richtplans	3
2. Siedlung	5
2.1 Historischer Dorfkern	5
2.2 Wohnlage niedriger baulicher Dichte	7
2.3 Zentrumsnahes Wohnen	9
2.4 Zentrumsgebiet	11
2.5 Arbeitsplatzgebiet	13
2.6 Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten	14
2.7 Erhaltenswerte Siedlungsstruktur	16
2.8 Quartiererneuerung	17
2.9 Schlüsselareale	18
2.10 Reservegebiet	19
3. Landschaft	20
3.1 Freihalte- und Erholungsgebiet	20
3.2 Gemeindegebiet mit hohem Grünanteil	22
3.3 Aussichtsbereich	23
3.4 Naturschutzgebiet	24
4. Öffentliche Bauten und Anlagen	26
5. Verkehr	28
5.1 Fussverkehr (Fuss- und Wanderwege)	28
5.2 Radwege	30
5.3 Reitwege	31
5.4 Öffentlicher Verkehr	32
5.5 Strassen	33
5.6 Parkierung	35

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass

### Gesamtrevision

Der kommunale Richtplan von Zumikon ist aus dem Jahr 1983. Im Rahmen der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung werden die Bestandteile des Richtplans überarbeitet.

Auf der Basis der umfassenden Entwicklungsstrategie der Gemeinde Zumikon (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2015) werden die zentralen Themen "Siedlung", "Landschaft" und "Öffentliche Bauten und Anlagen" formell von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt. Der im Jahre 1997 revidierte Richtplanteil "Verkehr" wird überarbeitet und mit den neuen Inhalten gemäss Entwicklungsstrategie ergänzt.

## 1.2 Aufgaben und Inhalte des Richtplans

### Zuständigkeit

Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Er wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion genehmigt.

### Bestandteile und Struktur

Der kommunale Richtplan von Zumikon ist gegliedert in folgende Teilbereiche:

- Siedlung
- Landschaft
- Öffentliche Bauten und Anlagen
- Verkehr

Jeder Teilbereich ist in Festlegungen, Wirkungen und Erläuterungen gegliedert. Die Festlegungen und Wirkungen werden in diesem Bericht beschrieben. Im zugehörigen Plan werden die Festlegungen räumlich dargestellt. Die übergeordneten Ziele und Grundlagen sind im erläuternden Bericht zur Gesamtrevision beschrieben.

Auf die Revision des Teilrichtplans Ver- und Entsorgung wird verzichtet, da dessen wichtigsten Inhalte in den Spezialplanungen geregelt und keine neuen Infrastrukturen geplant sind.

### Rechtliche Grundlage für Planungsmassnahmen

Der Richtplan dient als Grundlage für die Umsetzung in den grundeigentümerverbindlichen Instrumenten.

Festlegungen im Siedlungsplan werden mit der Revision der Nutzungsplanung umgesetzt. Die Inhalte des Landschaftsplans werden beispielsweise in Verordnungen oder ebenfalls in der Nutzungsplanung umgesetzt.

	<p>Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen dient der strategischen, langfristigen Raumsicherung für die öffentlichen Nutzungen.</p> <p>Die Landsicherung von Verkehrsanlagen erfolgt mittels Baulinien oder Werkplänen. Diese bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.</p>
Anordnungsspielraum bei der Umsetzung	<p>Bei der Umsetzung der Gebietsfestlegungen und der Realisierung von geplanten Anlagen besteht ein Anordnungsspielraum. Die Grundeigentümer werden erst durch einen grundeigentümergebundenen Erlass betroffen (z.B. Baulinie, Zonierung). Dabei stehen ihnen die gesetzlichen Rechtsmittel zur Verfügung, um sich gegen Anordnungen zu wenden.</p>
Massnahmenplanung	<p>Der überarbeitete Richtplan dient den Behörden als Arbeitsgrundlage und Entscheidungshilfe. Die Festsetzung ist als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Dieser achtet bei seinen Entscheidungen darauf und setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so ein, dass die Entwicklung im geplanten Sinne erfolgt.</p> <p>Die einzelnen Massnahmen sind in einem nächsten Schritt durch den Gemeinderat in einen Massnahmenplan zu überführen. Dieser zeigt auf, mit welcher Priorität die einzelnen Massnahmen koordiniert und zeitlich gestaffelt umgesetzt werden und welche Kosten anfallen.</p>
Finanzierung der Massnahmen	<p>Die erforderlichen Kredite für die Massnahmen aus dem Richtplan sind über Einzelkredite, Rahmenkredite (z.B. Verordnungen) oder mittels des Erschliessungsplans (gebundene Ausgaben für ein Massnahmenpaket) einzuholen.</p> <p>Bau und Unterhalt der kommunalen Anlagen gehen zulasten der Gemeinde, wobei diese fallweise einen Kostenanteil in Form von Beiträgen (z.B. auf die nutznießenden Grundeigentümer) überwälzen kann.</p>
Übergeordnete Richtpläne	<p>Der kommunale Richtplan ist auf die übergeordneten Planungsinstrumente abgestimmt und berücksichtigt die entsprechenden Inhalte.</p> <p>Die im kantonalen Richtplan sowie im regionalen Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) festgelegten Inhalte werden im kommunalen Richtplanplan Siedlung und Landschaft sowie Verkehr als übergeordnete Festlegungen zusammengefasst.</p>

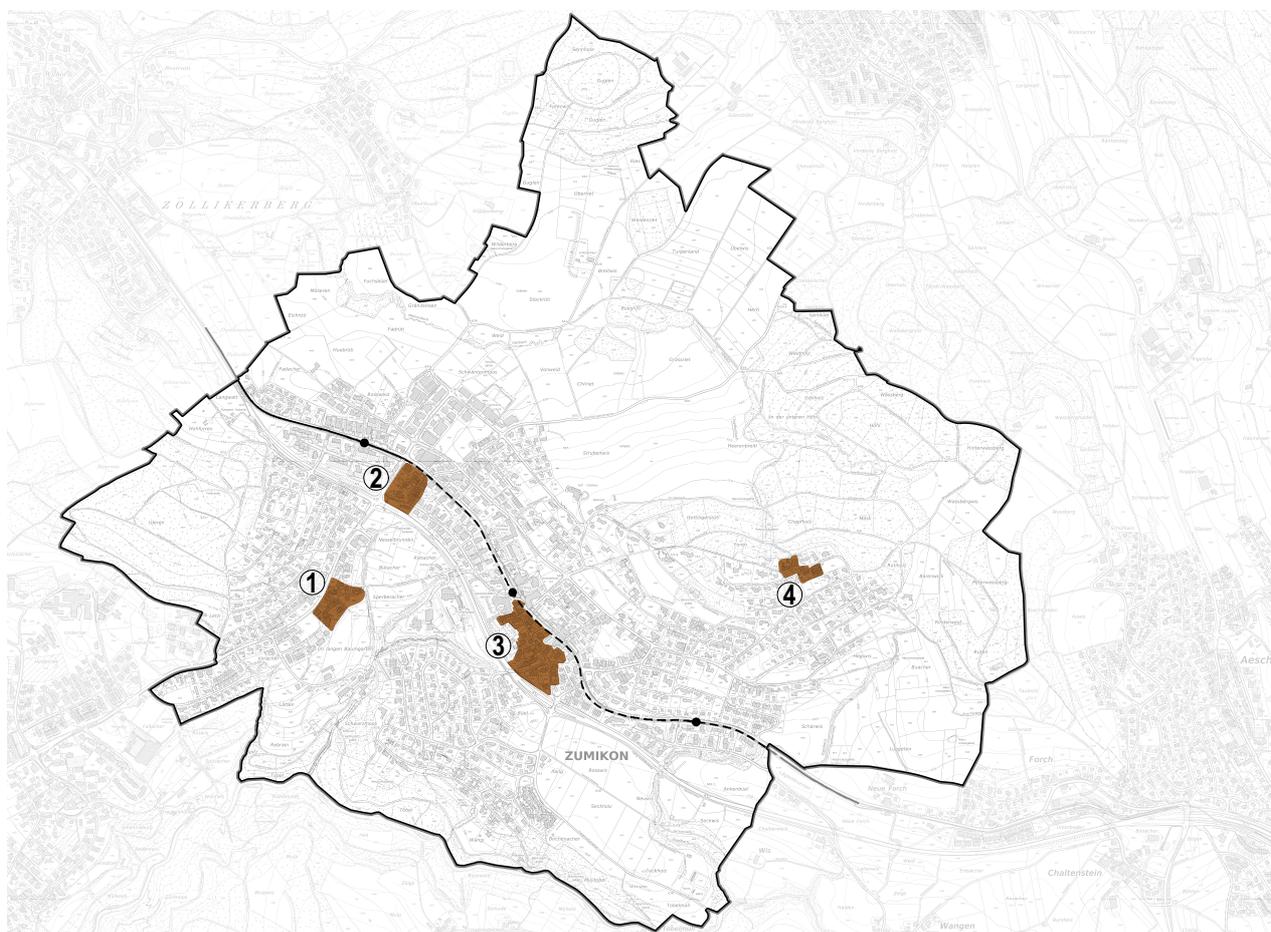
## 2. Siedlung

### 2.1 Historischer Dorfkern

Festlegungen

- 1 Gössikon
- 2 Waltikon
- 3 Dorf
- 4 Chapf

Übersicht historischer Dorfkern



## Wirkung

Im Zonenplan werden im Bereich der historischen Dorfkerne Kernzonen ausgeschieden, die mit den entsprechenden Bauvorschriften die Erhaltung und Pflege dieser Ortsteile gewährleisten. Es können je nach Schutzzweck verschiedene Kernzonen ausgeschieden werden. Im Gegensatz zu den Wohnzonen ist in den Kernzonen eine Nutzungsziffer nicht zwingend.

## Erläuterungen

Die historischen Ortskerne tragen wesentlich zum ländlichen Charakter von Zumikon bei. Ihre Dichte, Gliederung und Geschlossenheit sind als Identifikationselement zu erhalten, zu pflegen und rücksichtsvoll weiterzuentwickeln.

Zur Ermöglichung zeitgemässer Lösungen sind differenzierte Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung zu treffen. Zudem sollen in allen historischen Dorfkerne neuzzeitliche Ergänzungsbauten bei erhöhten Gestaltungsanforderungen möglich sein.

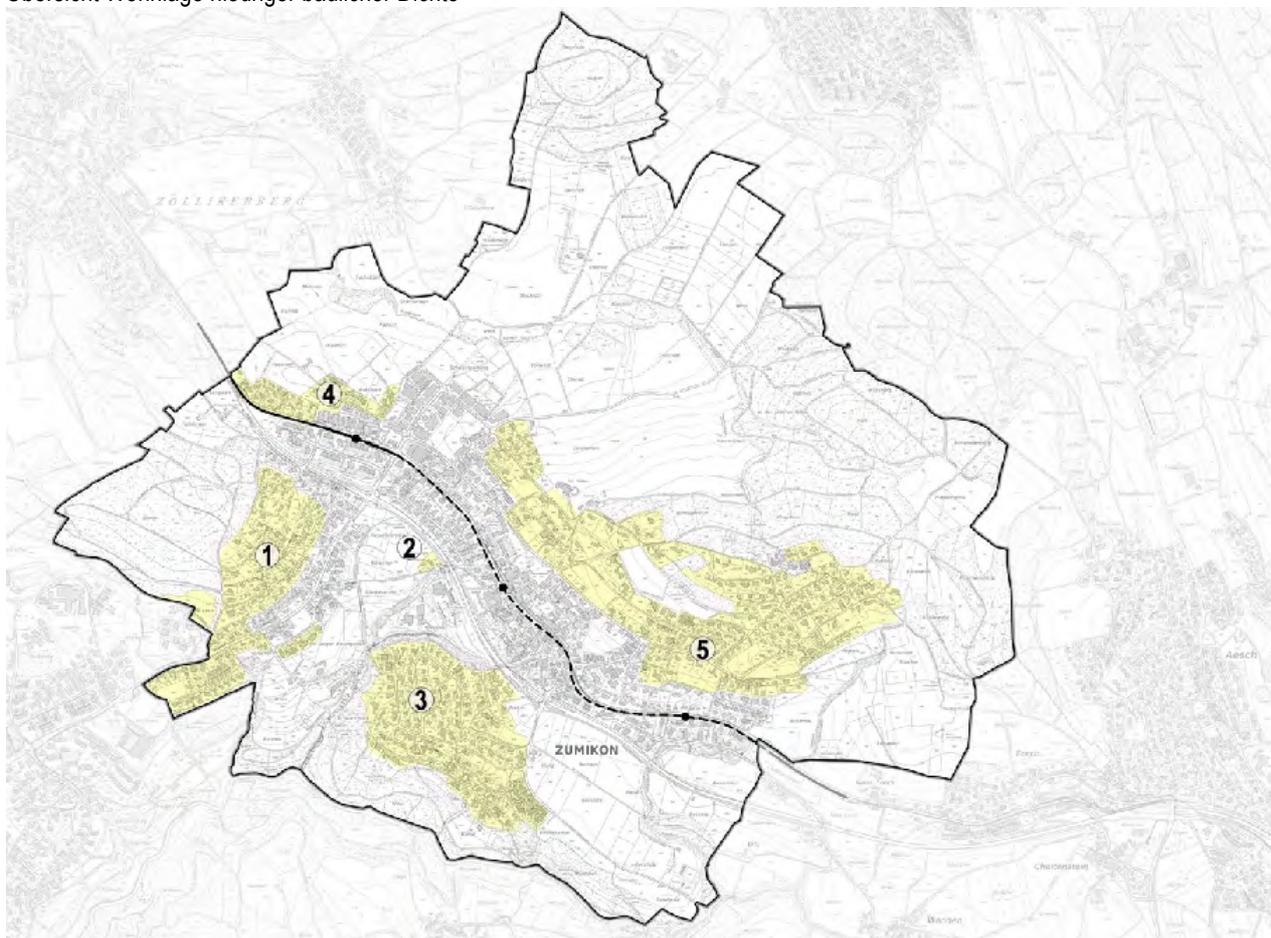
## 2.2 Wohnlage niedriger baulicher Dichte

### Festlegungen

Das Siedlungsgebiet mit niedriger baulicher Dichte orientiert sich an den Festlegungen im regionalen Richtplan und umfasst die Quartiere:

- 1 Isleren / Fallacher / Gössikon
- 2 Rietacher
- 3 Rebhus / Tobelhus
- 4 Räsp / Fadacher
- 5 Strubenacher / Rigistrasse / Maiacher / Chapf

### Übersicht Wohnlage niedriger baulicher Dichte



## Wirkung

Die Gemeinde legt für diese Gebiete in der Bau- und Zonenordnung Bauvorschriften im Rahmen der Dichtevorgaben gemäss regionalem Richtplan fest. Ergänzend dazu werden Regelungen zur Siedlungsdurchgrünung erlassen.

## Erläuterungen

Die Kategorie "Wohnlage niedriger baulicher Dichte" umfasst die locker bebauten Gebiete der W2/25 sowie Gebiete, die heute der W2/35 und W2/40 zugeteilt sind und sich an peripheren Lagen befinden.

Einige Wohngebiete sind aufgrund der Topografie besonders sensibel gelegen (Isleren, Chapf, Maiacher, Räsp). Wichtig ist hier die sorgfältige Integration der Bauten und Erschliessungsanlagen in die Topografie.

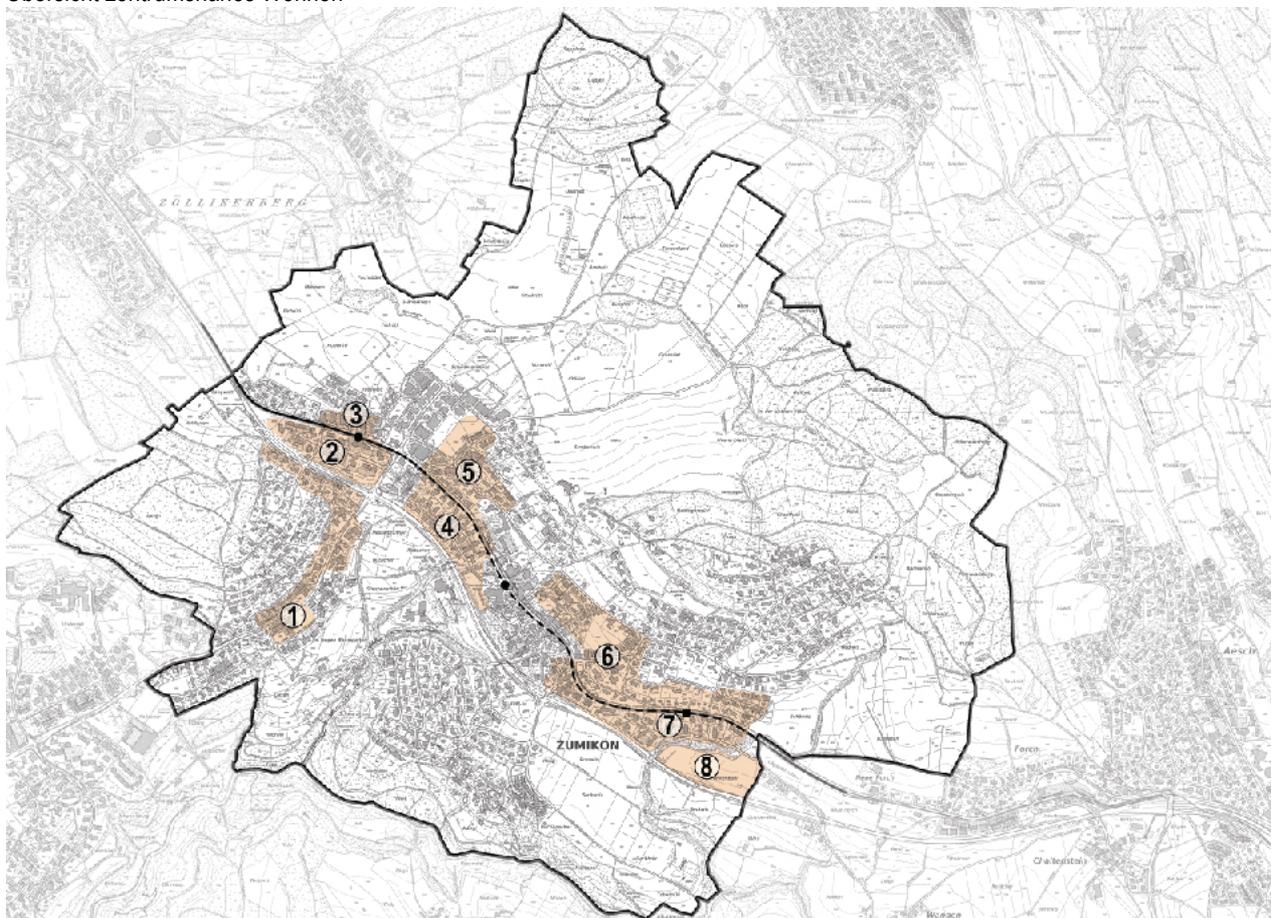
Die zulässige bauliche Dichte soll in diesen Gebieten generell nicht erhöht werden. Die hohe Wohnqualität mit guter Durchgrünung ist zu erhalten.

## 2.3 Zentrumsnahes Wohnen

### Festlegungen

- 1 Küsnachterstrasse / Hohfurren
- 2 In der Gand
- 3 Morgental
- 4 Leugrub
- 5 Dorfstrasse / Farlifangstrasse / Ebmatingerstrasse
- 6 Mettlen / Geissacher / Maiacher / Mosacher
- 7 Thesenacher
- 8 Ankenbüel

### Übersicht zentrumsnahes Wohnen



Wirkung

Die Gemeinde legt für diese Gebiete Wohnzonen fest, wobei gewerbliche Nutzungen nicht ausgeschlossen sind. Die Dichtevorgaben erfolgen gemäss regionalem Richtplan.

Erläuterungen

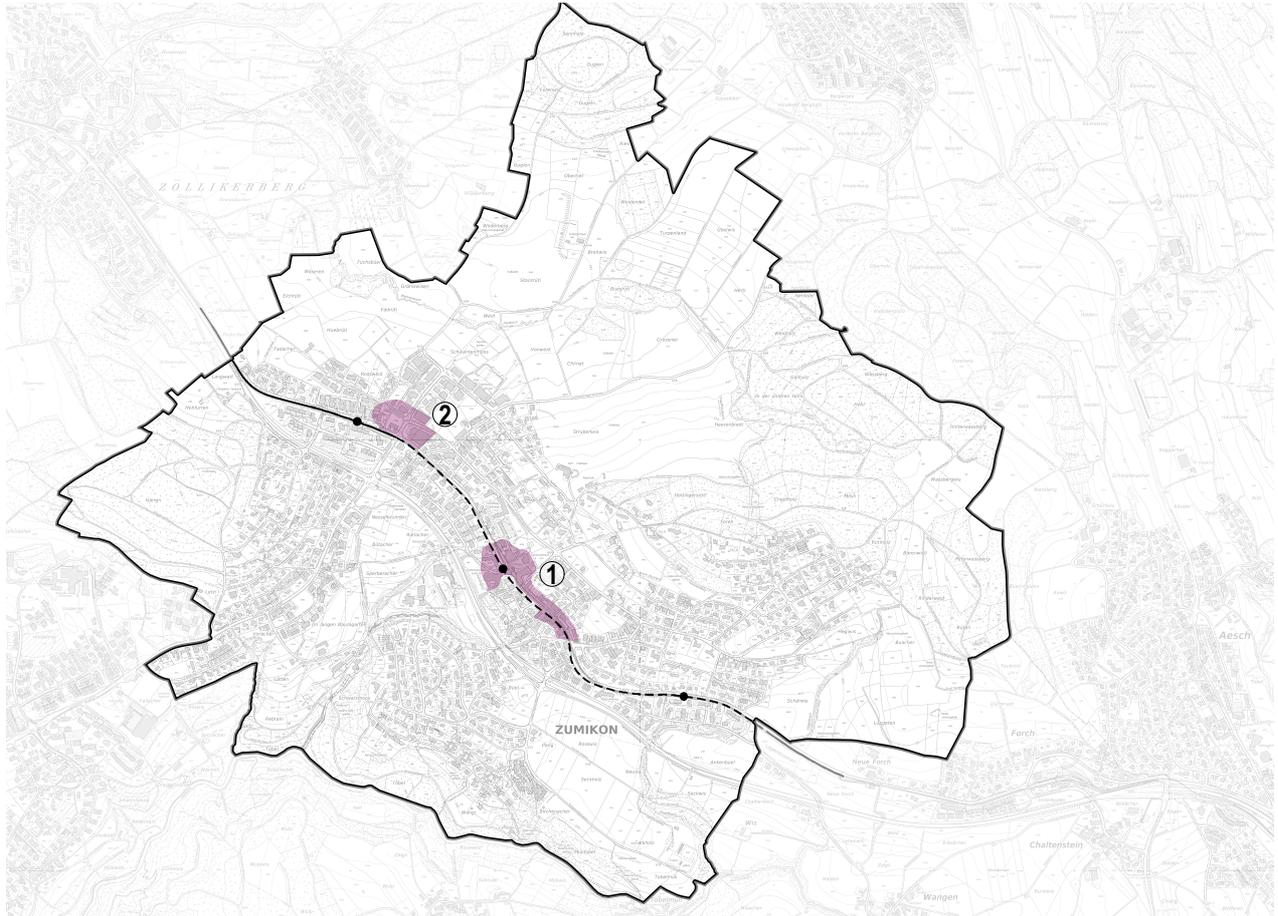
Der Kategorie "zentrumsnahes Wohnen" werden alle Gebiete zugeteilt, die den anderen Wohnzonen zugeteilt sind und sich an einer gut erschlossenen Lage befinden.

Die zulässige bauliche Dichte oder die Geschosszahl soll nicht generell erhöht werden. Die hohe Wohnqualität mit guter Durchgrünung ist zu erhalten. In geeigneten, örtlich begrenzten Gebieten ist eine gezielte bauliche Verdichtung unter qualitätssichernden Auflagen denkbar. Dies soll im Rahmen von Sonderbauvorschriften (Quartiererneuerung) oder Gestaltungsplänen erfolgen.

## 2.4 Zentrumsgebiet

Festlegungen	1	Dorf
	2	Waltikon

Übersicht Zentrumsgebiet



## Wirkung

Die Zonierung mit der Zulässigkeit der Nutzweise und des Nutzungsmasses ist in der Bau- und Zonenordnung festzulegen und fallweise mit einem Sondernutzungsplan zu konkretisieren. Das Zentrumsgebiet dient ausser dem Wohnen vorab der Ansiedlung von Läden, Restaurants, Büros, Dienstleistungsbetrieben und mässig störenden Gewerbebetrieben.

## Erläuterungen

Die Festlegung dient der Stärkung des Dorfzentrums rund um die Forchbahnstationen gemäss der Entwicklungsstrategie. Die Zentren sind – in unterschiedlichem Mass – für die Versorgung der Zumiker Bevölkerung von Bedeutung, wobei die Einkaufsmöglichkeiten auf den täglichen Bedarf ausgerichtet sind. Im Interesse einer bestmöglichen Belebung der Zentren und des Strassenraums sind für die Zentrumsgebiete insbesondere Vorgaben zur Erdgeschossnutzung und zur Erhöhung der baulichen Dichte (Anreiz zu beschleunigter Entwicklung) von Bedeutung.

Zusammen mit den öffentlichen Nutzungen (Schulen, Turnhallen, Bibliothek, Kirchen) zeichnet sich das Zentrumsgebiet "Dorf" durch ein relativ hohes Publikumsaufkommen aus. Im Rahmen von baulichen Erneuerungen ist die Erhaltung der publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen anzustreben. Dies gilt auch bei der Erstellung von Neubauten.

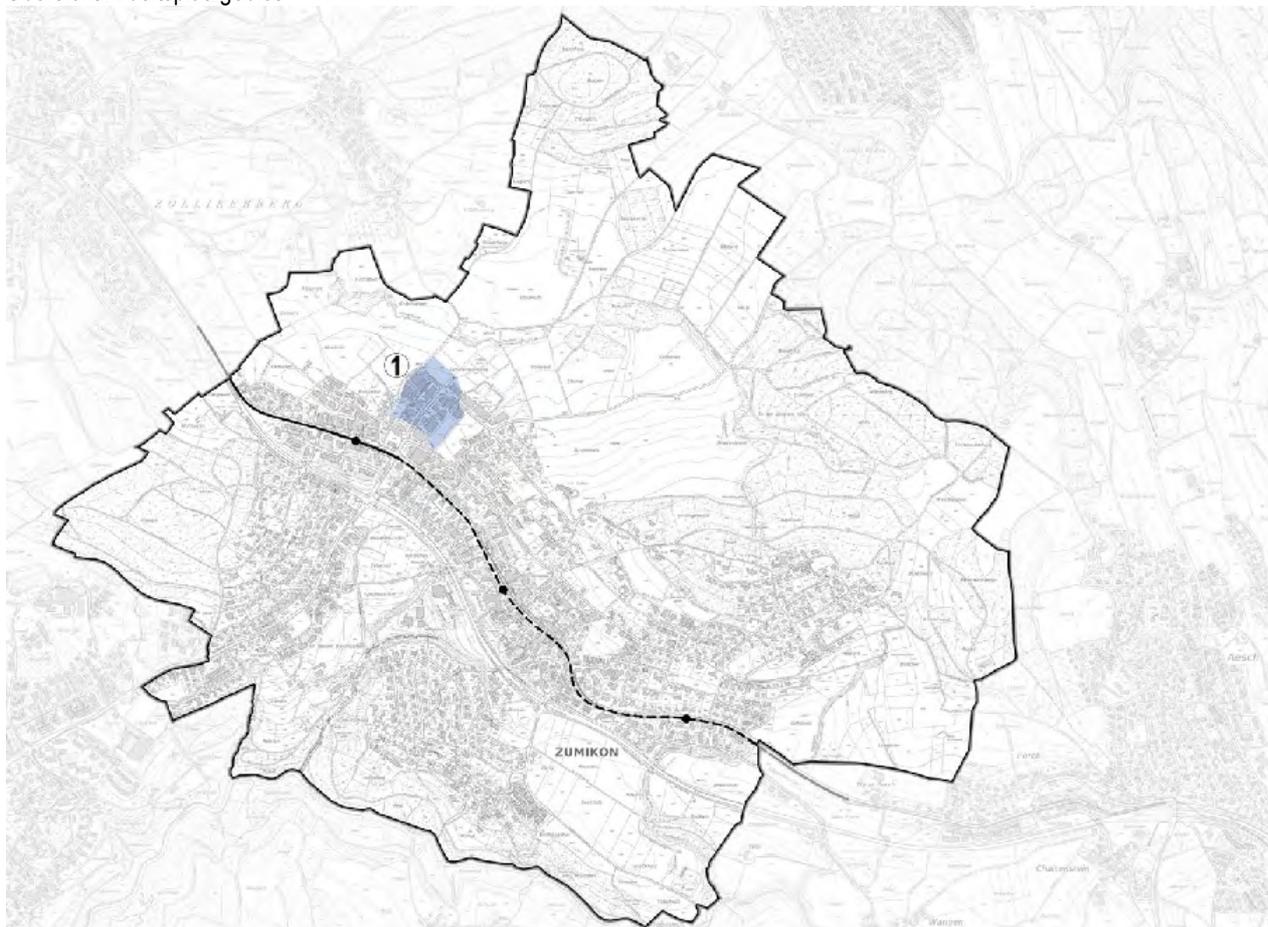
Das Zentrumsgebiet "Waltikon" hat sich in den letzten Jahren zum Versorgungszentrum von Zumikon entwickelt.

## 2.5 Arbeitsplatzgebiet

Festlegungen

1 Schwänntenmos

Übersicht Arbeitsplatzgebiet



Wirkung

Im Zonenplan wird für das Arbeitsplatzgebiet eine Gewerbezone ausgeschieden, in welcher Wohnen – ausgenommen die betriebszugehörigen Wohnungen – untersagt ist. Eine Konkurrenzierung mit den Zentrumsgebieten ist zu vermeiden.

Erläuterungen

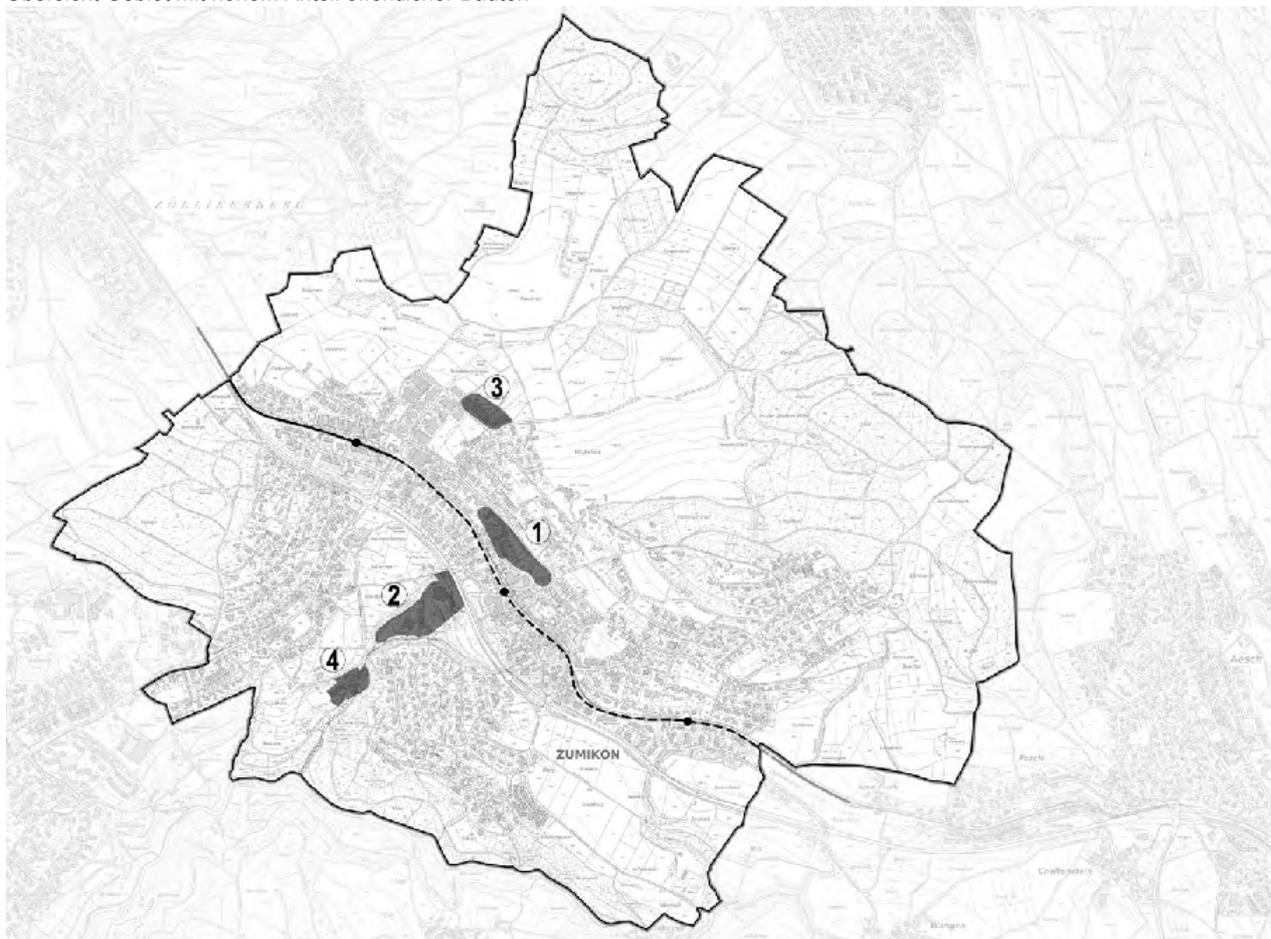
Für die Dorfentwicklung ist es wichtig, dass der Erhalt lokaler Arbeitsplätze gesichert und die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen gegeben ist. Im Gebiet Schwänntenmos bestehen noch wenige Flächenreserven. Die Ausdehnung des Arbeitsplatzgebiets richtet sich nach den Festlegungen im regionalen Richtplan, wobei die Verkaufsnutzungen (Migros und Coop) im kommunalen Richtplan dem Zentrumsgebiet zugeteilt werden.

## 2.6 Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten

### Festlegungen

- 1 Farlifang (Schulen, Turnhallen, Alterswohnen)
- 2 Juch (Schulen, Schwimmbad)
- 3 Strubenacher (Inter-Community School)
- 4 Sunnenhofstrasse (ARA, EKZ)

### Übersicht Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten



### Wirkung

Im Zonenplan werden für diese Gebiete Zonen für öffentliche Bauten ausgeschieden, sofern sie im Eigentum eines Gemeinwesens oder eines Zweckverbands stehen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht werden. Es können der bestehenden oder voraussichtlichen Nutzung angepasste Bauvorschriften vorgesehen werden.

## Erläuterungen

Die Bauten (vgl. auch Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen) erfüllen eine öffentliche Aufgabe. Ihre Nutzungen erfordern besondere respektive offene Bauvorschriften.

Die Raumbedürfnisse der Gemeinde sind zu erfüllen. Dies ist weitgehend innerhalb der bezeichneten Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten möglich. Als öffentliche Aufgabe gilt auch der Bau und Betrieb von Altersheimen, Seniorenwohnungen, Kindergärten und Kinderhorten. Diese Nutzungen benötigen jedoch nicht zwingend einen Standort in der Zone für öffentliche Bauten, sondern können auch im Wohngebiet realisiert werden.

Gemäss Regio-ROK ist zudem der Standort der ICS Inter-Community School Zürich ein Bildungsstandort von regionaler Bedeutung. Heute sind die Schulungsräumlichkeiten auf verschiedene Gebäude im Arbeitsplatzgebiet Schwänthenmos aufgeteilt. Längerfristig soll der bestehende Standort gestärkt und im Rahmen der Bau- und Zonenordnung im Sinne einer Standortkonzentration Spielraum für die bauliche Erweiterung geschaffen werden.

Die Standortkonzentration der Inter-Community School bedingt die Durchstossung des Siedlungsgebiets. Dies erfordert eine Anpassung des regionalen Richtplans (Erweiterung Siedlungsgebiet) sowie eine Umzonung auf Stufe Nutzungsplanung.

## 2.7 Erhaltenswerte Siedlungsstruktur

Festlegungen	1	"Seldwyla" (Tobelgasse)
	2	Tobelhus

Übersicht erhaltenswerte Siedlungsstruktur



### Wirkung

In der Bau- und Zonenordnung werden Bauvorschriften festgelegt, welche die Strukturhaltung sichern. Im Vordergrund steht die Quartiererhaltungszone mit entsprechenden Zonenvorschriften:

- Quartiercharakter erhalten und Massstäblichkeit fortführen
- Bestand nur im Rahmen von vorgegebenen Spielregeln und massgeschneiderten Zonenvorschriften baulich verdichten
- Typische Merkmale erhalten

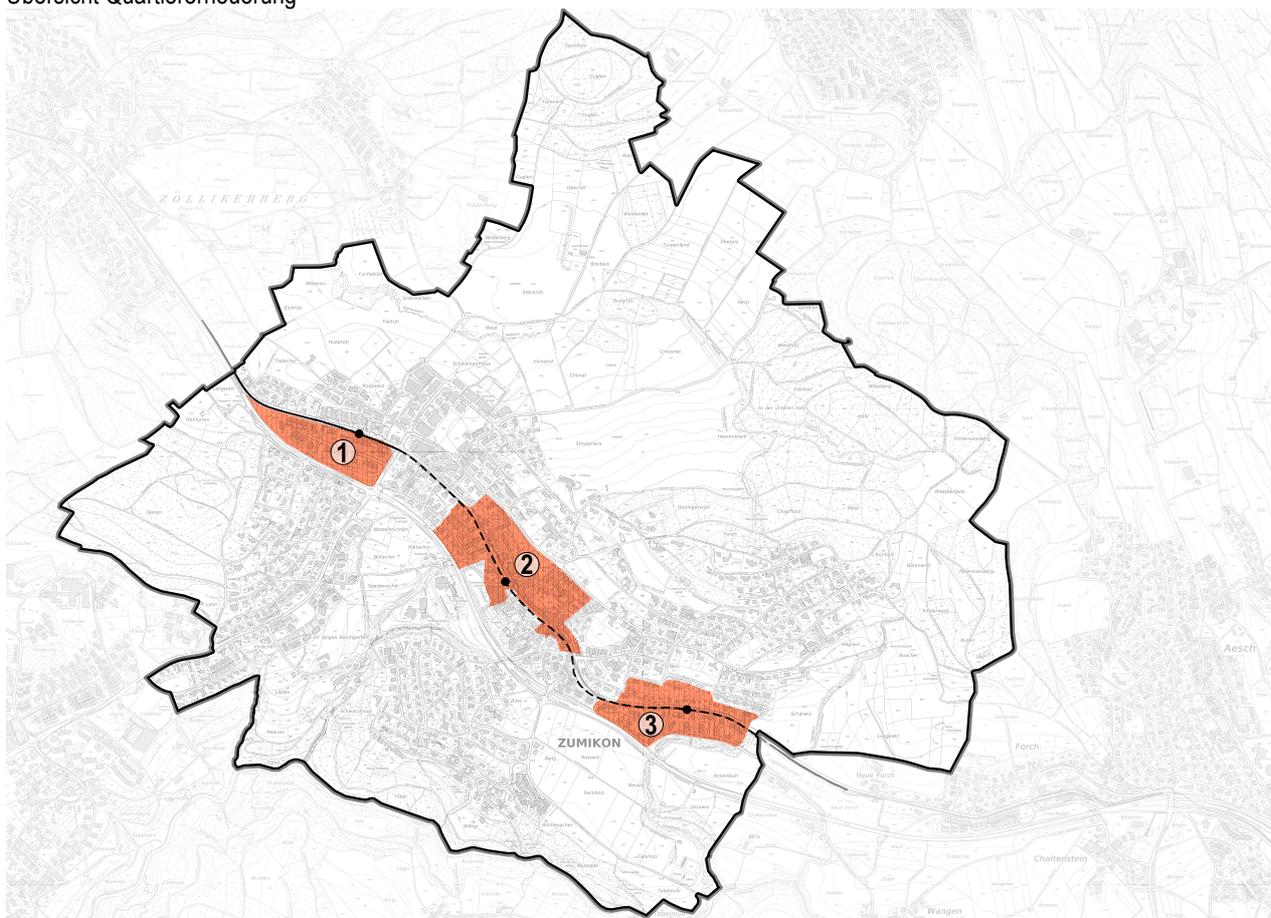
### Erläuterungen

Die Quartiere entlang der Tobelhusstrasse/Tobelgasse besitzen homogene Siedlungsstrukturen mit hoher Qualität, die in ihrer baulichen Gliederung erhalten respektive zeitgemäss weiterentwickelt werden sollen.

## 2.8 Quartiererneuerung

Festlegungen	1	In der Gandstrasse / Dorfstrasse Waltikon
	2	Dorfzentrum
	3	Maiacher / Thesenacher

Übersicht Quartiererneuerung



### Wirkung

Die Gemeinde legt für diese Gebiete geeignete Bauzonen fest. Für die weitgehend überbauten Quartiere mit älterer Bausubstanz sind Anreizsysteme (Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne) einzuführen.

### Erläuterungen

In den zentrumsnahen Wohngebieten mit überlagernder Quartiererneuerung sollen die inneren Reserven genutzt und massvolle Verdichtungen ermöglicht werden. Die Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten soll mit qualitätsvollen Mehranforderungen (z.B. Grünräume) verbunden sein.

## 2.9 Schlüsselareale

Festlegungen	1	Bänninger-Weg
	2	Chreien
	3	Chüelenbrunnen
	4	Halden
	5	Zentrumserweiterung Dorf (Nordost)

Übersicht Schlüsselareale



### Wirkung

Die Bezeichnung der Schlüsselareale hat keine direkte Wirkung auf die Bau- und Zonenordnung.

### Erläuterungen

Der Richtplan bezeichnet grössere, zusammenhängende und noch unüberbaute Grundstücke an gut erschlossener Lage im Bereich der Zentrumsgebiete als Schlüsselareale. Für diese Areale werden massgeschneiderte Lösungen angestrebt.

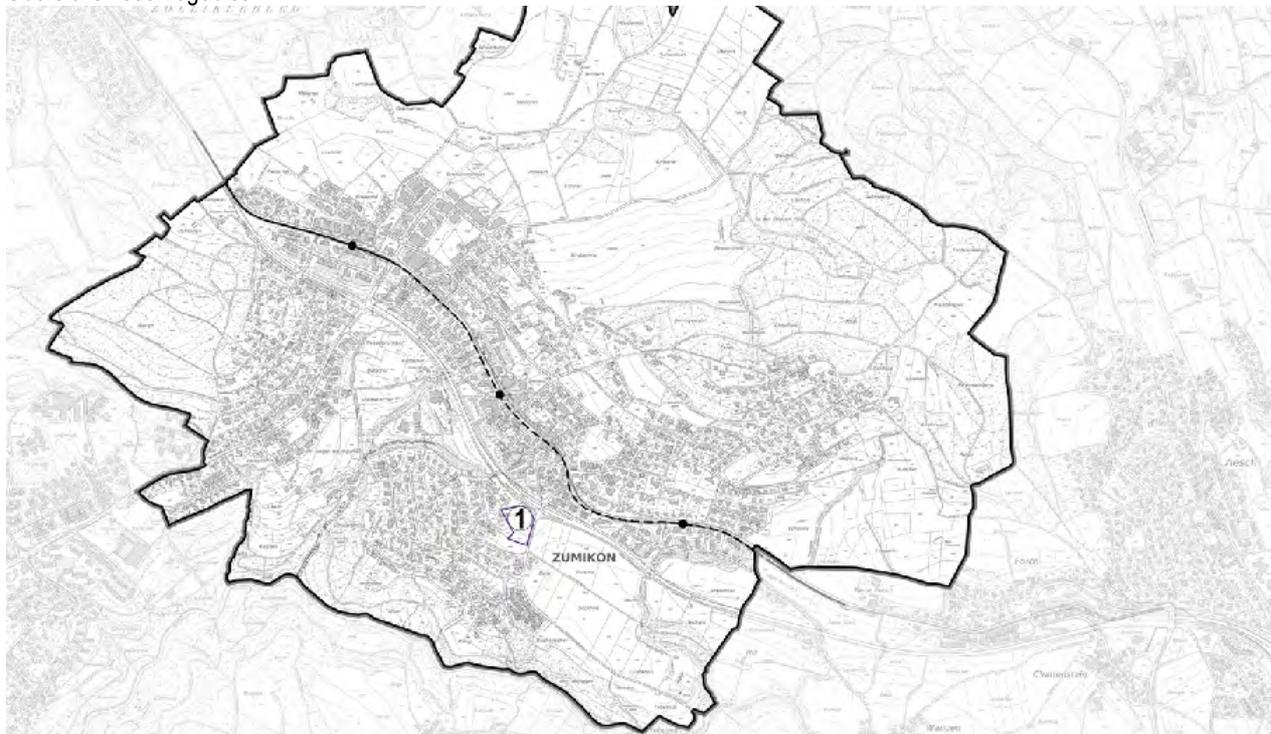
Für das unüberbaute Gebiet Chreien soll die Gestaltungspflicht verbindlich festgelegt werden. Ziel und Zweck sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu umschreiben. Für das Gebiet Bänninger-Weg wird ebenfalls eine Gestaltungsplanpflicht angestrebt.

## 2.10 Reservegebiet

Festlegungen

1 Büel

Übersicht Reservegebiet



Wirkungen

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass dieses Gebiet längerfristig als Bauzone eingezont wird.

Erläuterungen

Das prognostizierte Bevölkerungswachstum kann mittelfristig innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen abgedeckt werden. Das Gebiet Büel dient der langfristigen Siedlungsentwicklung. Aktuell kann das prognostizierte Siedlungswachstum im Rahmen des bestehenden Siedlungsgebiets abgedeckt werden. Das Gebiet Büel befindet sich innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan.

In einem Zeithorizont von +15 Jahren ist es denkbar, die Bauzonen bei entsprechendem Bedarf im vorgesehenen Bereich zu erweitern.

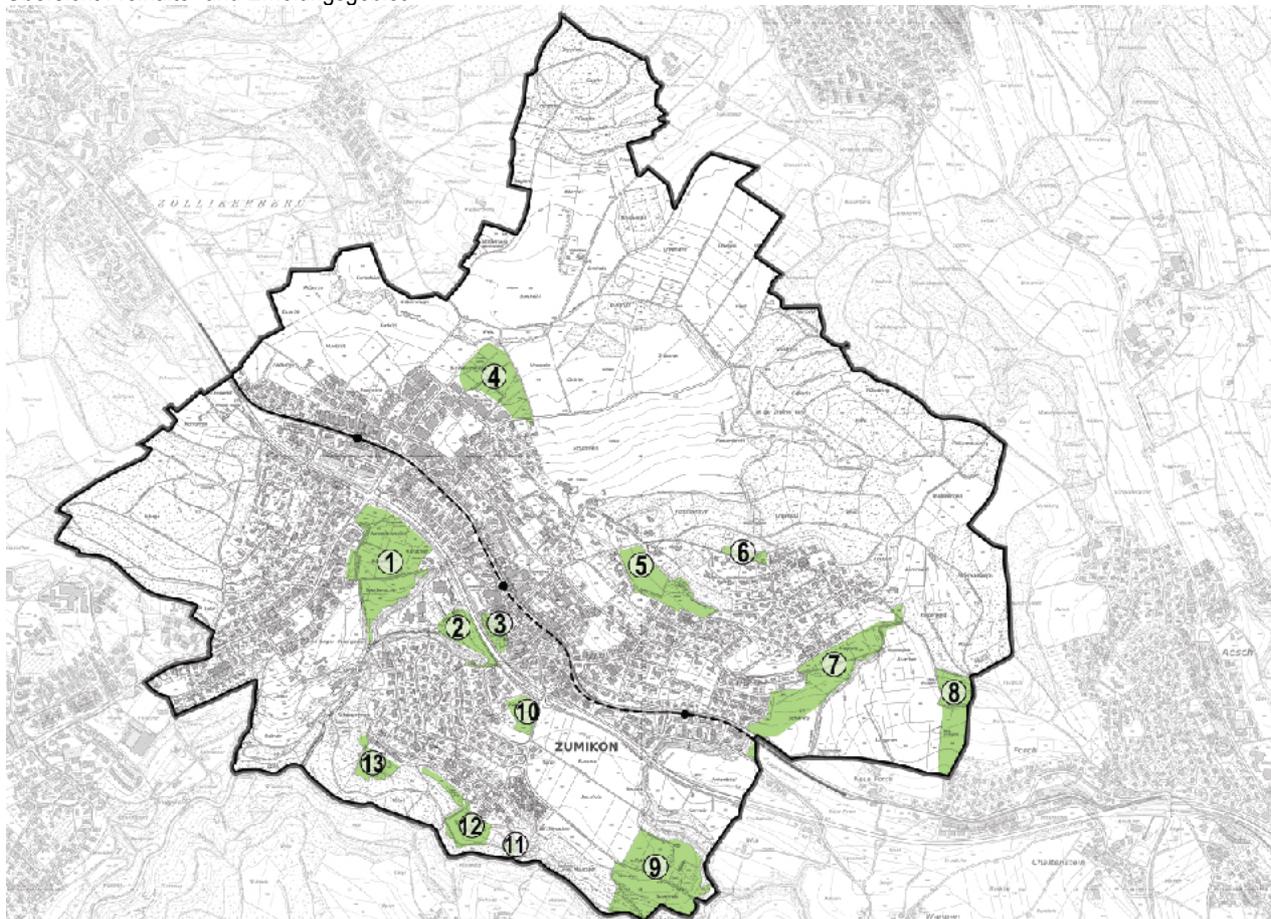
## 3. Landschaft

### 3.1 Freihalte- und Erholungsgebiet

#### Festlegungen

- 1 Nesselbrunnen
- 2 Schwimmbad Juch
- 3 Friedhof
- 4 Schwäntenmos Familiengärten
- 5 Ibruch
- 6 Reservoir Chapf
- 7 Schärwis
- 8 Wehrmännerdenkmal
- 9 Tobelmüli
- 10 Büel
- 11 Pfadiheim
- 12 Wängi
- 13 Tobel-Weg

#### Übersicht Freihalte- und Erholungsgebiet



Wirkung

Im Zonenplan sind für die bezeichneten Gebiete in der Regel Freihaltezonen oder Erholungszonen auszuscheiden.

Erläuterungen

Das Freihalte- und Erholungsgebiet umfasst die allgemeinen Flächen für die Erholung der Bevölkerung, wichtige Quartierfreiräume, umschliesst prägende Elemente des Natur- und Landschaftsbilds und dient darüber hinaus der Trennung und Gliederung der Bauzonen.

In Freihaltezonen sind keine neuen Gebäude zulässig. In den Erholungszonen sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der in der kommunalen Bauordnung umschriebenen Zweckbestimmung entsprechen. Bei neuen Erholungszonen ausserhalb des Siedlungsgebiets ist zusätzlich ein Gestaltungsplan gemäss § 83 PBG erforderlich.

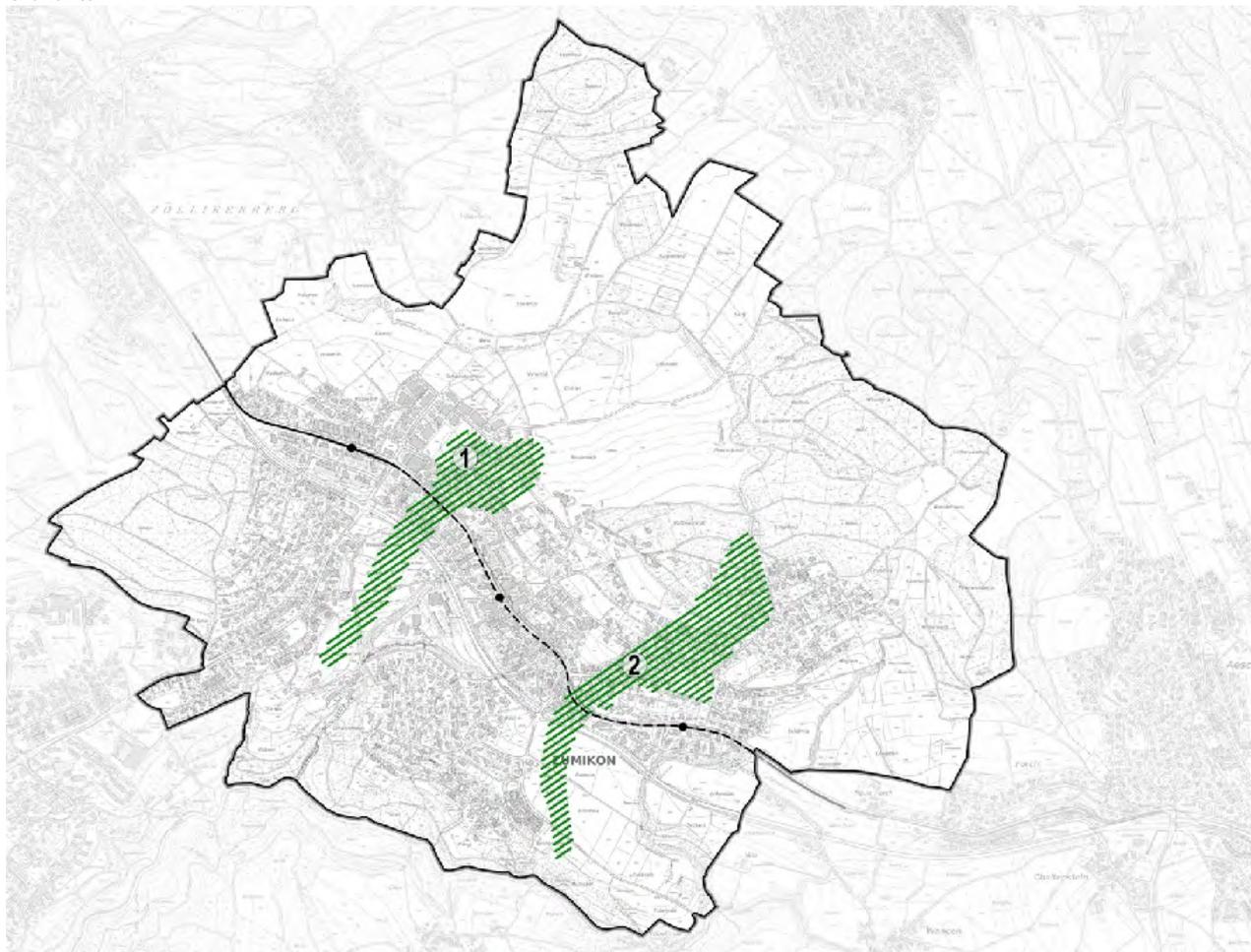
Der Golfplatz ist als regionales Erholungsgebiet klassiert und die Gebiete Schwarzmoos, Schmalzgrueb und Mülitobel sind regionale Freihaltegebiete.

## 3.2 Gemeindegebiet mit hohem Grünanteil

### Festlegungen

- 1 Strubenwis – Leugrueb – Nesselbrunnen
- 2 Ibruch – Vogelacher – Ifang

### Übersicht Gemeindegebiet mit hohem Grünanteil



### Wirkung

Die Gemeinde fördert in diesen Gebieten Massnahmen zur Durchgrünung der Wohn-, Erholungs- und Freihaltegebiete.

### Erläuterungen

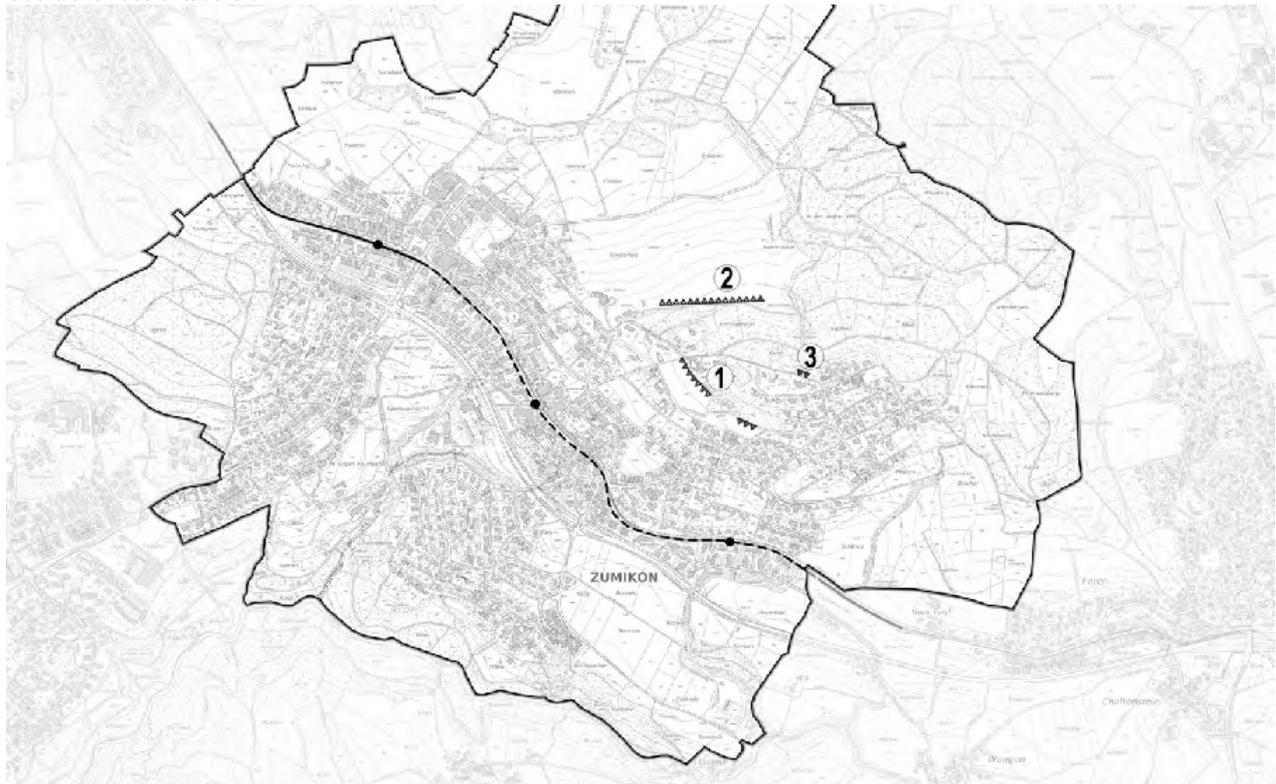
Es wird angestrebt, dass die drei Zentrumsgebiete Waltikon, Dorf und Maiacher (vgl. Entwicklungsstrategie) nicht im Sinne einer Achse verbunden sind, sondern durch zwei wahrnehmbar durchgrünte Gebiete optisch getrennt bleiben. Das Gemeindegebiet mit hohem Grünanteil verbindet die Erholungs- und Freihaltezonen am Siedlungsrand von Zumikon.

Zum einen sollen die betroffenen Gebiete nicht aufgezonnt werden, zum anderen ist ein besonderes Augenmerk auf eine qualitätsvolle Grün- und Freiraumgestaltung auf privaten und öffentlichen Grundstücken zu legen.

### 3.3 Aussichtsbereich

Festlegungen	1	Panorama-Weg / Ibruch
	2	Strubenwis
	3	Chapf Reservoir

Übersicht Aussichtsbereich



#### Wirkung

Im Zonenplan beziehungsweise in Ergänzungsplänen sind die Aussichtsschutzbereiche zu bezeichnen, in welchen weder Bauten noch geschlossene Baumreihen, Gebüsche und Hecken die Aussicht schmälern dürfen. Beim Aussichtsbereich Chapf Reservoir ist die Machbarkeit eines Aussichtsturms zu prüfen.

#### Erläuterungen

Die Aussichtspunkte beim Ibruch sind bereits heute durch entsprechende Aussichtsschutzbereiche oder Freihaltezonen gesichert. Ergänzend dazu ist beim höchsten Punkt der Gemeinde Zumikon, dem Chapf Reservoir, die Umsetzung eines Aussichtsturms mit Blick über das gesamte Gemeindegebiet zu prüfen.

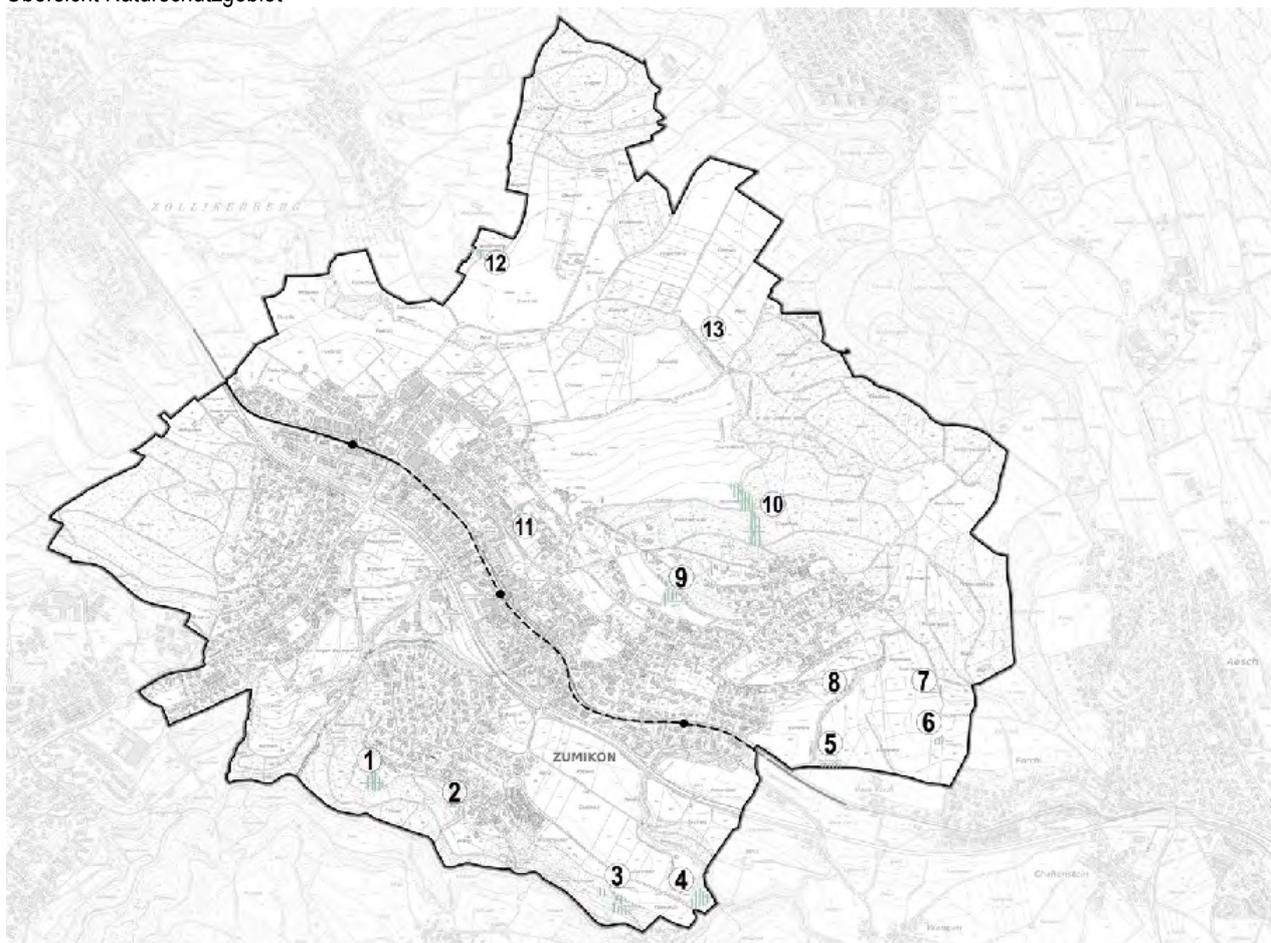
Die Aussichtspunkte sollten bei Bedarf aufgerüstet werden und über Fusswege gut zugänglich sein. Diese Massnahmen sind nicht Bestandteile der Richtplanung, sondern im Rahmen von Einzelprojekten umzusetzen.

### 3.4 Naturschutzgebiet

#### Festlegungen

- 1 Hangried und Weihern im Rebhus
- 2 Stauteich Tobelhusbach
- 3 Waldwiese, Hangried und Hecke im Tobelmüli
- 4 Seckholz
- 5 Bachgehölz und Hecken und 3 Eichen Schärwis
- 6 Ehemalige Kiesgrube mit Wäldchen Luegeten
- 7 Ehemalige Kiesgrube Buacher
- 8 Gehölz und Hecken im Hegiwistobel
- 9 Tannengruppe, Hecke, Gehölz und Schilf im Ibruch
- 10 Weiher Hangried auf Sumpfwiese Heerebreiti
- 11 Bachgehölz und Hecken Hüttenbächli
- 12 Gehölz am Wilderberg
- 13 Schilfgürtel, Hecken, Gehölz, Bachbestockung Höibach

#### Übersicht Naturschutzgebiet



## Wirkung

Die Umsetzung erfolgt in der Regel mit der Ausscheidung von Freihaltezonen, dem Erlass von Schutzverfügungen und dem Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

## Erläuterungen

Die wertvollen Naturräume liegen mit Ausnahme der Gebiete Ibruch und Hüttenbächli mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebiets. Diese Gebiete zeichnen sich bereits heute durch einen grossen Anteil an naturnahen Lebensräumen aus (Riedwiesen, artenreiche Blumenwiesen, Hecken, Obstgärten).

Der Gemeinderat kann weitere kommunale Naturschutzobjekte (zusammenhängende Gebiete und einzelne Objekte) in einem Inventar erfassen. Die im nachfolgenden Plan dargestellten Naturschutzobjekte sind daher nicht abschliessend. Das Naturschutzinventar wird periodisch durch den Gemeinderat überprüft.

## 4. Öffentliche Bauten und Anlagen

### Festlegungen

#### **Öffentliche Verwaltung**

- 1 Verwaltungsgebäude
- 2 Werkhof
- 3 Pumpwerk / Wärmeverbund
- 4 Feuerwehr Standort Zentrum
- 5 Feuerwehr Standort Schwättenmos (geplant)
- 6 Werkhofnutzung / Remise

#### **Erziehung und Bildung**

- 7 Kinderkrippe Zentrum
- 8 Schulstandort Juch
- 9 Schulstandort Farlifang
- 10 Inter-Community School

#### **Kultur und Begegnung**

- 11 Gemeindesaal / Gemeinschaftszentrum
- 12 Pfadiheim Knaben
- 13 Pfadiheim Mädchen
- 14 Altes Gemeindehaus

#### **Kultuspflege und Bestattungswesen**

- 15 Reformierte Kirche
- 16 Katholische Kirche (Bruder Klaus Kapelle)
- 17 Friedhof

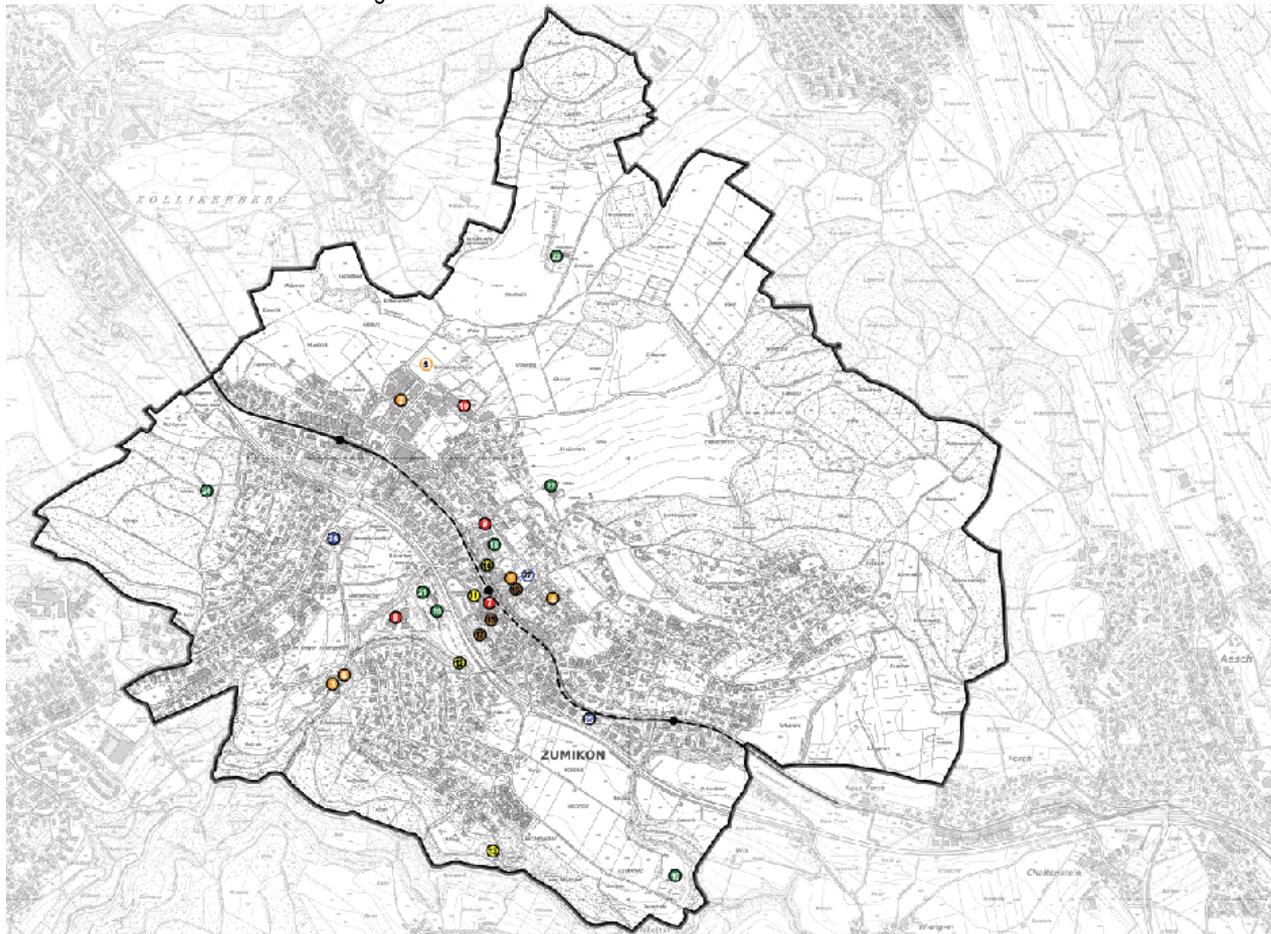
#### **Erholung und Sport**

- 18 Sporthalle Farlifang
- 19 Tennisplätze
- 20 Freibad
- 21 Hallenbad
- 22 Golfclubhaus
- 23 Schützenhaus 50m/300m
- 24 Finnenbahn

#### **Altersbetreuung**

- 25 Standort Thesenacher
- 26 Standort Küsnachterstrasse
- 27 Standort Farlifang (geplant)

### Übersicht öffentliche Bauten und Anlagen



### Wirkung

Für die öffentlichen Bauten und Anlagen bildet die Festlegung die Rechtsgrundlage für Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie für die Standortsicherung (Landerwerb bestehender und geplanter Bauten und Anlagen mittels Werkplan).

### Erläuterungen

Die bisher festgelegten öffentlichen Bauten und Anlagen (Schulanlage Farlifang, Schulareal Juch, Hallen- und Freibad, Sportanlagen Tobelmüli) werden aktualisiert und ergänzt.

Nördlich vom Dorfplatz ist ein Neubau mit Alterswohnungen geplant. Die entsprechende Umzonung wurde 2016 genehmigt. Zudem ist ein neuer Standort für die Feuerwehr im Gebiet Schwäntenmos geplant.

## 5. Verkehr

### 5.1 Fussverkehr (Fuss- und Wanderwege)

#### Festlegungen

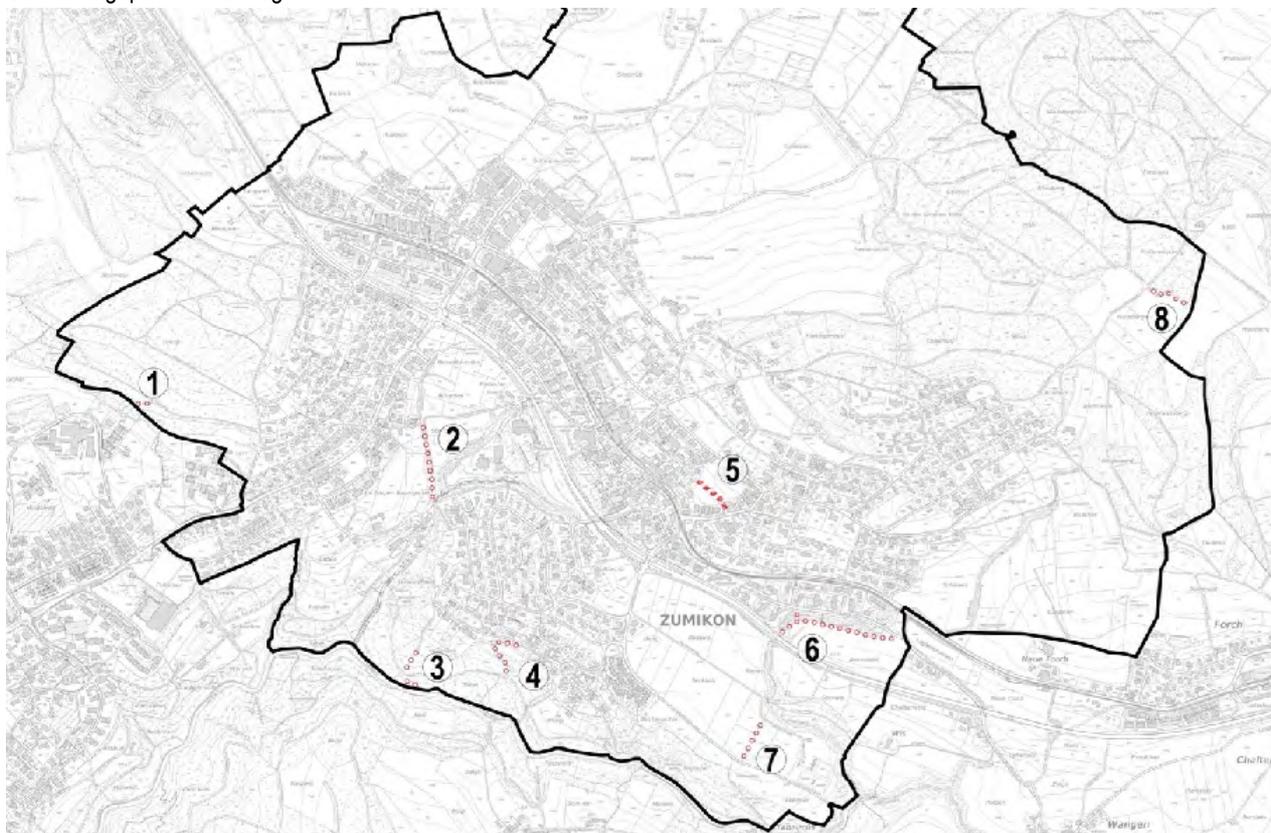
Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden kommunalen Fuss- und Wanderwege wird verzichtet. Alle Anlagen sind im Verkehrsplan eingetragen.

Geplante Anlagen sind:

- 1 Isleren – Oberriet
- 2 Sperberacherweg – ARA
- 3 Rebhusstrasse – Tobelweg
- 4 Tobelhusstrasse – Mülitobelweg
- 5 Mettlen – Geissacher\*  
\* Umsetzung erfolgt in Koordination mit der Überbauung
- 6 Ankenbüel – Chalberweidstrasse\*  
\* Umsetzung erfolgt in Koordination mit der Überbauung
- 7 Seckholzweg – Tobelmülistrasse
- 8 Wassbergwisweg

Der Chapfweg wird als Schlittelweg festgelegt.

#### Übersicht geplante Fusswege



## Wirkung

Die Einträge von bestehenden Wegen sichern die Verbindung, geplante Einträge bilden die Grundlage für eine Trasseesicherung.

## Erläuterungen

Gemäss Zugangsnormalien (ZGN) sind entlang von Sammelstrassen und Quartiersammelstrassen einseitig oder sogar beidseitig Trottoirs zu erstellen. Auf Strassen in Tempo-30-Zonen werden keine baulichen Massnahmen zur Abtrennung der Fussgänger getroffen (ebenfalls an steilen Hanglagen gemäss § 11 ZGN).

Hinweis: Die Umsetzung der Fusswegverbindungen im Bereich Geissacher und Ankenbüel erfolgt in Koordination mit den jeweiligen Überbauungen.

## 5.2 Radwege

### Festlegungen

Bestehende Anlagen für den Veloverkehr:

- 1 Farlifangstrasse
- 2 Chapfstrasse
- 2 Bänningerweg – Gössikerstrasse
- 4 Schwimmbadweg
- 5 Juch – Ringstrasse – Rebusstrasse
- 6 Lettenstrasse – Sennhofstrasse
- 7 Grundstrasse – Büelweg
- 8 Ifang-Rosswisweg – Thesenacher

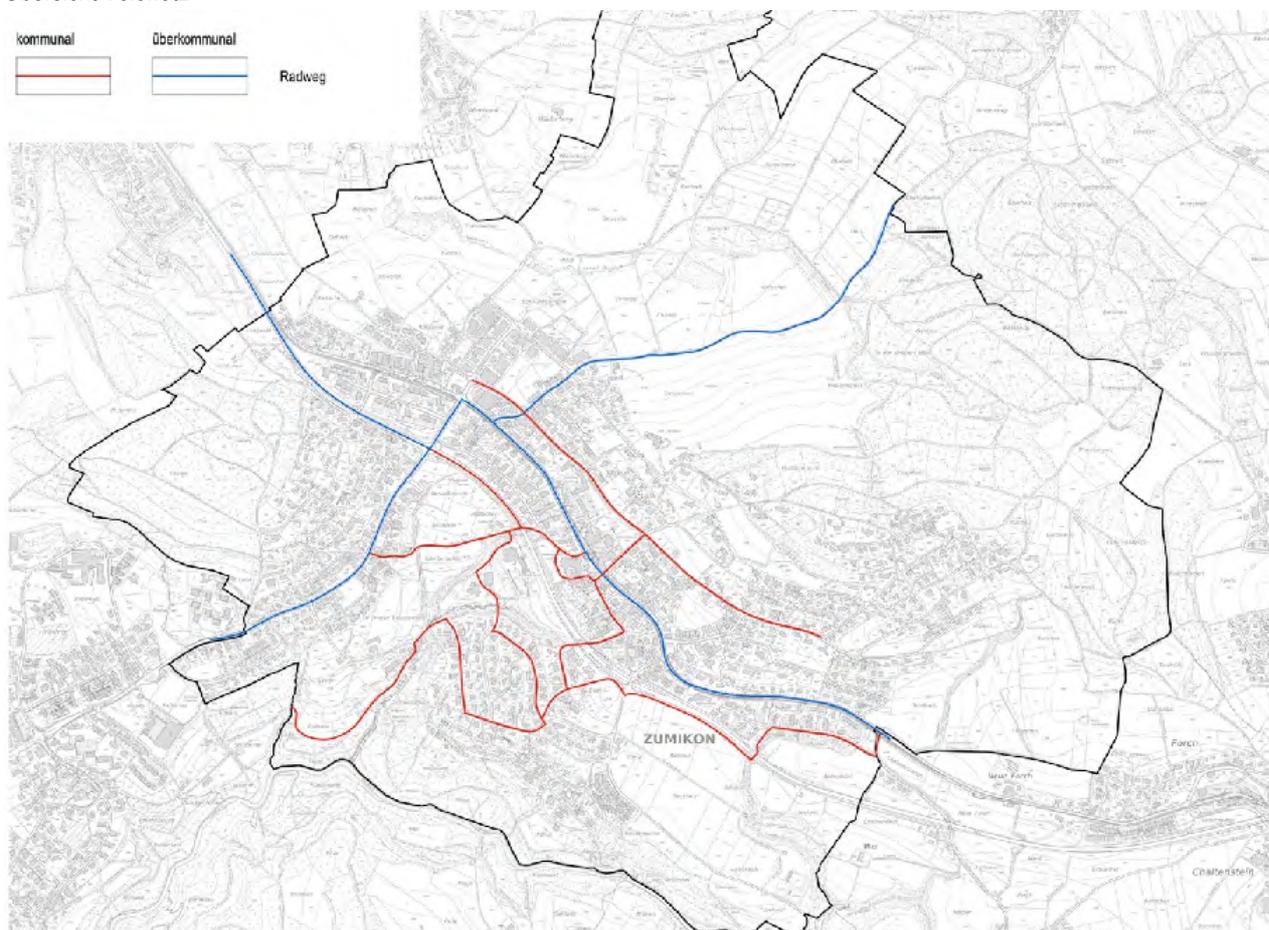
### Wirkungen

Die Einträge von bestehenden Routen sichern die Verbindung.

### Erläuterungen

Der Begriff "Anlagen für den Veloverkehr" umfasst Radstreifen, Radwege und Strassenabschnitte, die zu einem systembildenden Netz verknüpft sind. Radwege sind keine vorgesehen, Radstreifen werden nach Möglichkeit markiert (z.B Kernfahrbahn).

### Übersicht Velonetz



## 5.3 Reitwege

Festlegungen	Es erfolgen keine kommunalen Festlegungen.
--------------	--

Erläuterung

Das regionale Netz ist ausreichend. Zudem können die Reitenden alle weiteren geeigneten Wege nutzen.

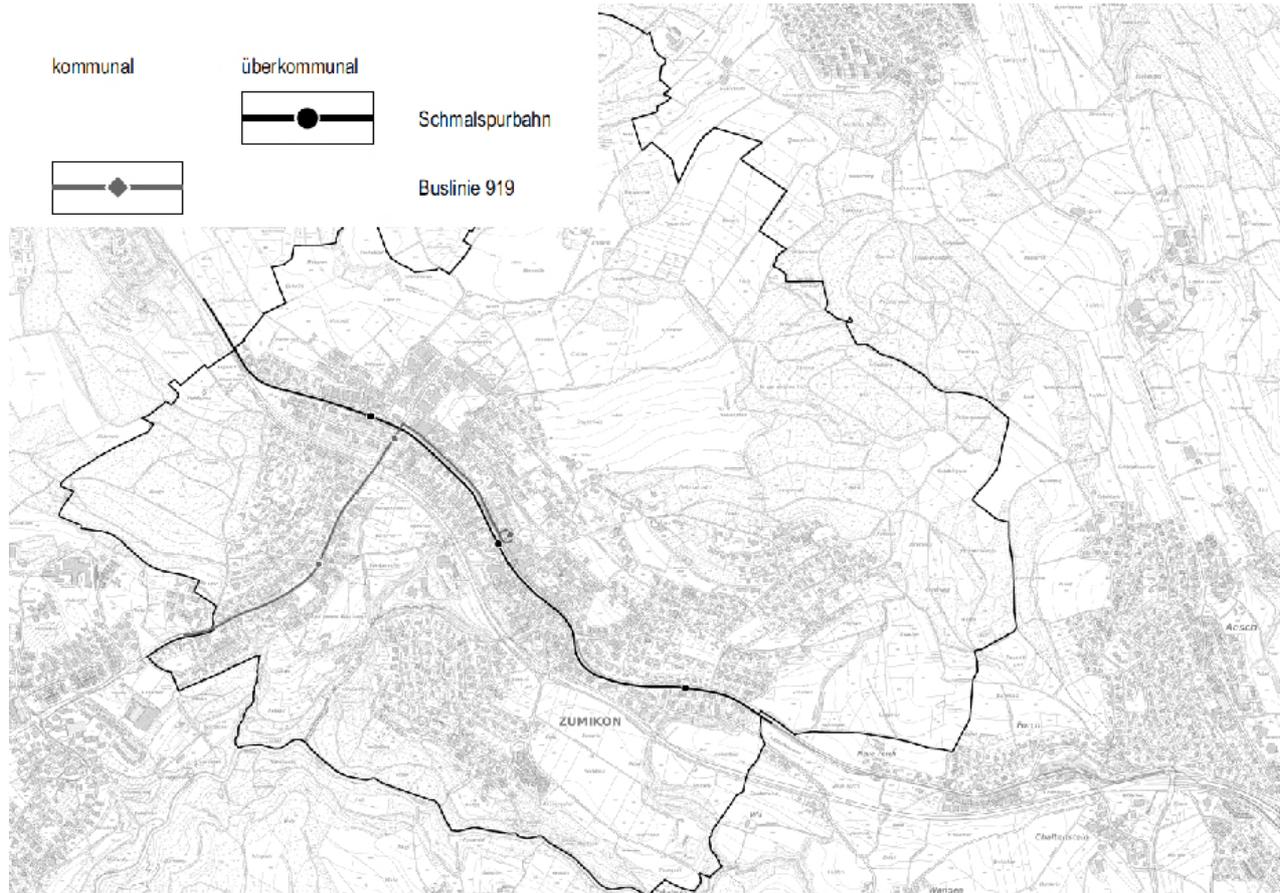
## 5.4 Öffentlicher Verkehr

### Festlegungen

Haltestellen für Busse:

- 1 Dorfzentrum
- 2 Gössikon
- 3 Waltikon

### Übersicht öffentlicher Verkehr



### Wirkung

Der Eintrag der Haltestellen sichert den Fortbestand der baulichen Infrastruktur der bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Haltestelle).

### Erläuterungen

Änderungen am Busbetrieb (Verbundangebot) werden gemäss § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom Verkehrsrat entschieden. Die Gemeinden respektive der Kanton und die marktverantwortlichen Unternehmen sind für die Erstellung der Infrastruktur zuständig.

## 5.5 Strassen

### Festlegungen

#### **Sammelstrassen** (alle bestehend)

- 1 Dorfstrasse – Alte Forchstrasse
- 2 Farlifangstrasse – Chapfstrasse
- 3 Geissacher
- 4 Strubenacher – Ebmatingerstrasse
- 5 Schwäntenmos

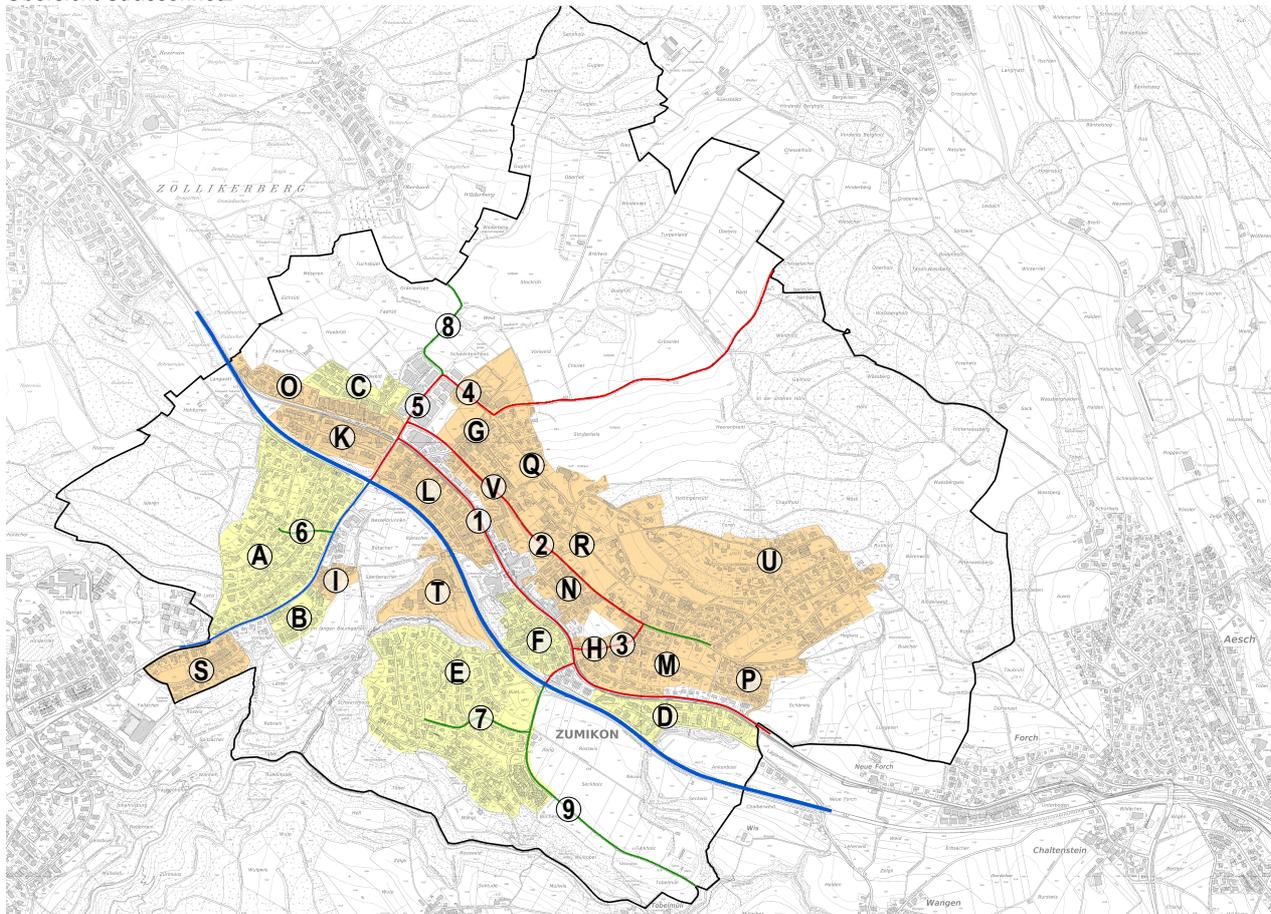
#### **Quartiersammelstrassen** (alle bestehend)

- 6 Ebnet
- 7 Rebhusstrasse
- 8 Huebstrasse (Verbindung Oberhueb)
- 9 Tobelmülistrasse

#### **Langsamfahrzonen**

A	Quartier Isleren	bestehend
B	Max-Dätwyler-Strasse	bestehend
C	Räsp	bestehend
D	Quartier Thesenacher	bestehend
E	Rebhus/Tobelhus	bestehend
F	Unterdorf	bestehend
G	Chreien	geplant
H	Geissacher	geplant
I	Gössikon	geplant
K	In der Gand	geplant
L	Leugrueb	geplant
M	Maiacher/Vogelacher	geplant
N	Mettlen	geplant
O	Morgental	geplant
P	Mosacher	geplant
Q	Strubenacher	geplant
R	Vorderfarlifang	geplant
S	Fallacher	geplant
T	Juch	geplant
U	Chapf	geplant
V	Farlifangstrasse (Abschnitt Ebmatingerstrasse – Chapfstrasse)	geplant

## Übersicht Strassennetz



## Wirkung

Die Einträge von bestehenden Strassen sichern die Verbindungen und den Fortbestand der Anlagen. Im Rahmen von Sanierungen werden auf den Strassen mit Langsamfahrzonen definitive bauliche Massnahmen zur Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung des tiefen Geschwindigkeitsniveaus vorgesehen. Die Signalisation einer Tempo-30-Zone und Begegnungszone erfolgt fallweise.

## Erläuterungen

Die Sammelstrassen sind Verbindungsstrassen innerhalb des Siedlungsgebiets. Sie kanalisieren den Verkehr aus dem Siedlungsgebiet und leiten ihn auf das übergeordnete Strassennetz ab (Basiserschliessung).

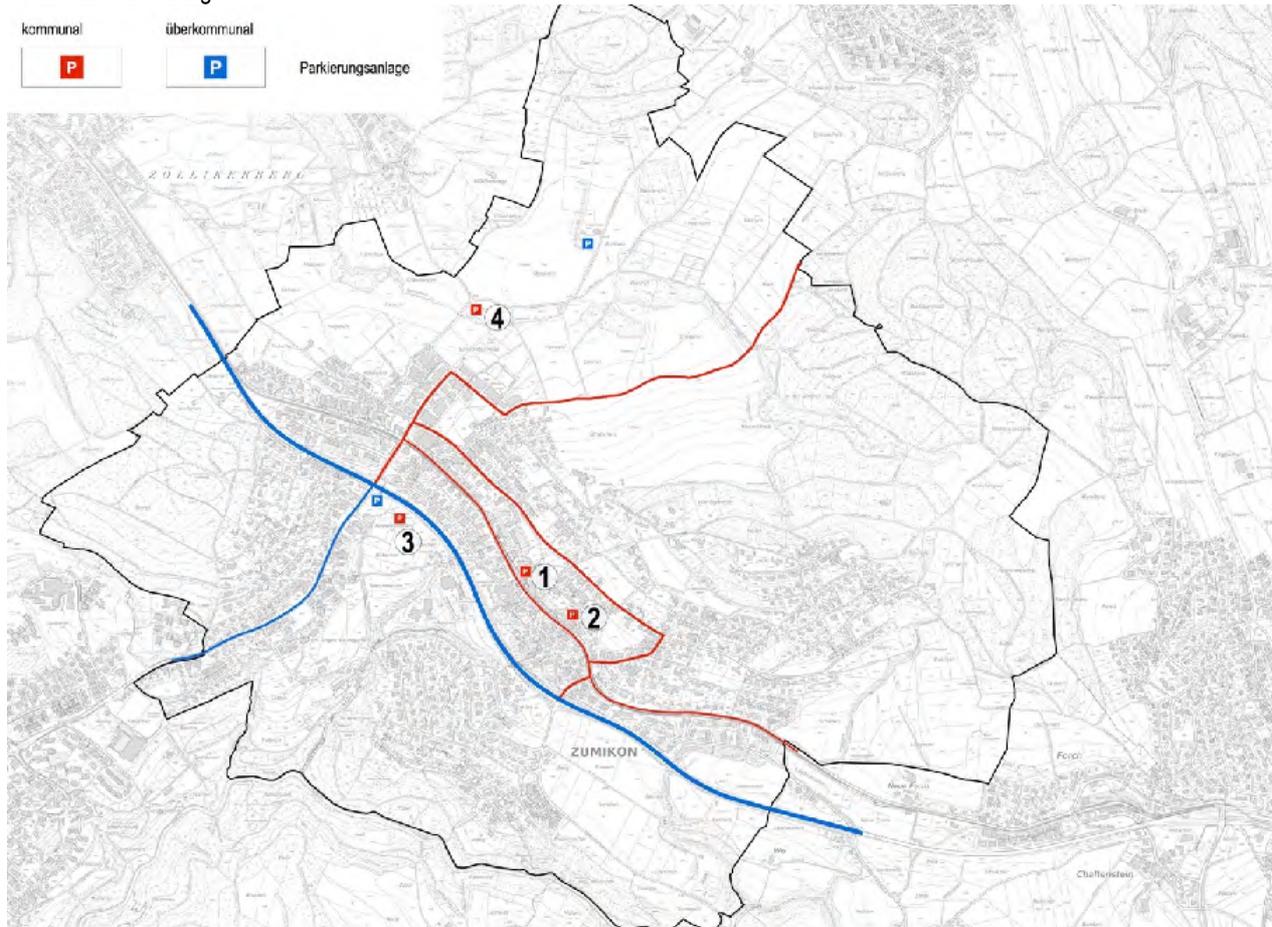
Die Quartiersammelstrassen erschliessen einerseits die Quartiere und haben andererseits eine untergeordnete Verbindungsfunktion. Die Quartierstrassen dienen lediglich der Erschliessung der Quartiere und Liegenschaften.

Langsamfahrzonen dienen der Verkehrssicherheit und fördern die gegenseitige Rücksichtnahme der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden. Durch die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit nimmt die Verkehrssicherheit zu, bei Unfällen nimmt die Unfallschwere ab und Gefahrenstellen werden entschärft.

## 5.6 Parkierung

Festlegungen	1	Zentrumsgarage	bestehend
	2	Parkplatz VOLG/EKZ	bestehend
	3	Parkplatz Nesselbrunnen	bestehend
	4	Parkplatz Wehrenbach/Rietbach	bestehend

### Übersicht Parkierung



### Wirkung

Der Planeintrag bildet die Grundlage für die Sicherung des Anlagestandorts.

### Erläuterung

Der kommunale Plan enthält neben Parkplätzen im Zentrum auch Parkierungsanlagen für öffentliche Bauten von besonderer Bedeutung sowie für die Naherholung von kommunaler Bedeutung.